

19. 06. 80

Sachgebiet 210

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)
— Drucksache 8/3825 —

A. Problem

Das Meldewesen ist zur Zeit landesrechtlich geregelt. Ihm droht in zunehmenden Maße Zersplitterung. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet gebietet es, das Meldewesen auf eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu stellen. Die Meldebehörden verfügen über personenbezogene Daten in hoher Konzentration. Ein wirksamer Schutz des Bürgers vor Mißbrauch seiner bei den Meldebehörden gesammelten Daten kann nur mit Hilfe konkreter, auf die spezifischen Erfordernisse des Meldewesens abgestellter Datenschutzregelungen erreicht werden. Solche Regelungen wären indes unvollkommen, würden sie von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet werden.

B. Lösung

Der Entwurf bezweckt im wesentlichen, eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die anstehende Neuordnung des Melderechts der Länder zu schaffen und dabei vorrangig den bisher nur in Verwaltungsvorschriften der Länder niedergelegten reichseigenen Datenschutz einheitlich und selbständig gesetzlich zu regeln.

**) Der Bericht der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Penner und Dr. Wendig folgt.*

Durch eine Definition der Aufgaben des Meldewesens und durch Regeln über das Erheben, Verarbeiten und über die Zweckbindung personenbezogener Daten soll die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden, anderen Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie Dritten auf eine einheitliche rechtliche Grundlage gestellt werden. Mit den im Zweiten Abschnitt des Entwurfs zusammengefaßten Schutzrechten des Betroffenen, den Regelungen über die Schaffung eines besonderen Meldegeheimnisses und die Begrenzung des Umfangs der zu registrierenden Daten sollen die schutzwürdigen Belange des Bürgers, insbesondere die Unantastbarkeit seiner Privatsphäre, im Meldewesen wirksamer als bisher gegen unzulässige Beeinträchtigungen gesichert werden. Der Erhaltung einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit des Melderechts in den Ländern sollen darüber hinaus die Bestimmungen über die Meldepflichten der Einwohner und die Regelungen über die Datenübermittlung dienen.

Im Hinblick auf den rahmenrechtlichen Charakter des Gesetzesentwurfs kann eine umfassende Neuordnung des Meldewesens nur durch ergänzende landesrechtliche Regelungen erreicht werden. Hierfür ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zahlreiche Änderungsvorschläge beschlossen, denen der Ausschuß in weitem Umfang Rechnung getragen hat.

D. Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Für die Haushalte der Länder dürften sich nach überschlägiger Schätzung die finanziellen Mehrbelastungen in engen Grenzen halten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Kosten in ähnlicher Höhe auch ohne dieses Gesetz bei der überfälligen Novellierung der Landesmeldegesetze entstehen würden. Die kommunalen Spitzenverbände haben geltend gemacht, daß die Beachtung der datenschutzrelevanten Bestimmungen des Entwurfs und die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen zu zusätzlichen Kosten führen werden. Eine Schätzung dieser Kosten ist auch ihnen nicht möglich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes — Drucksache 8/3825 — in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Laufs	Dr. Penner	Dr. Wendig
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

— Drucksache 8/3825 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) *Weitere Aufgaben dürfen die Meldebehörden nur wahrnehmen, wenn sie ihnen durch Rechtsvorschrift übertragen sind. Sie sollen ihnen nur übertragen werden, wenn ihre Erfüllung die Feststellung der Identität oder der Wohnungen der Einwohner voraussetzt.*

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben oder von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus den Melderegistern dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 4 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,
2. an Personen und andere nicht-öffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Landesgesetze über das Meldewesen und der zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften erheben und verarbeiten, soweit dies nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 1

Aufgaben der Meldebehörden

(1) *unverändert*

Absatz 2 entfällt

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben oder von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Aus **dem** Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Absatzes 4 Daten übermitteln

1. *unverändert*
2. *unverändert*

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, **die im Melderegister gespeichert werden**, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder **sonst nutzen**.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2

§ 2

Speicherung von Daten

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben dürfen die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensname/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift),
9. Staatsangehörigkeit(en),
10. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
12. Familienstand,
13. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt),
15. Personalausweis/Paß (Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer, *Seriennummer*),
16. Übermittlungssperren,
17. Sterbetag und -ort.

(2) Soweit die Meldebehörden bei der Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten und Pässen oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung mitzuwirken haben, dürfen sie zu diesem Zweck über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern

1. die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),

(1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
- 7a. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,**
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, **Tag der Geburt**),
9. unverändert
10. **rechtliche** Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
11. unverändert
- 11a. Tag des Ein- und Auszugs,**
12. unverändert
13. unverändert
14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, **Sterbetag**),
15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer **des Personalausweises/Passes**,
16. unverändert
17. unverändert

(2) Soweit die Meldebehörden bei der Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten, **Personalausweisen** und Pässen oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung mitzuwirken haben, dürfen sie zu diesem Zweck über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus **einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise** speichern

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen worden ist,
4. die Tatsache, daß der Betroffene der Wehr- oder Zivildienstüberwachung unterliegt.

(3) Für Zwecke des Suchdienstes dürfen die Meldebehörden von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, die Anschrift vom 1. September 1939 speichern.

(4) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere Daten gespeichert werden.

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 4 bestimmten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.

§ 4

Datenerhebung

Durch Landesgesetz ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden.

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen **oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen** worden ist,
4. **unverändert**

Absatz 3 entfällt

(4) **unverändert**

§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 4 **gespeicherten** zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten **oder sonst nutzen**. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet **oder sonst genutzt** werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet **oder sonst genutzt** werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 18 Abs. 2 und 3 **bleibt** unberührt; dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.

§ 4

Datenerhebung

(1) Durch **Landesrecht** ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung eines Einwohners erhoben werden.

(2) Für Zwecke des Suchdienstes ist von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, die Anschrift vom 1. September 1939 zu erheben; das Nähere über die Übermittlung dieses Datums sowie der für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis jeweils erforderlichen Daten ist durch Landesrecht zu regeln.

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Das Nähere über Zeitpunkt und Form der Verpflichtung ist durch Landesrecht zu regeln.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzrechte

§ 6

Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Schutzwürdige Belange werden *nicht* beeinträchtigt, wenn

1. die Verarbeitung *gesetzlich* vorgeschrieben ist,
2. der Betroffene im Einzelfall *schriftlich* in die Verarbeitung eingewilligt hat.

§ 7

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. gebührenfreie Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 8),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 9),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 21 Abs. 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 19 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 5).

§ 8

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gebührenfrei zu erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzrechte

§ 6

Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung **oder sonstige Nutzung** personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung **oder sonstige Nutzung**, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. **Die Prüfung, ob** schutzwürdige Belange **der Betroffenen** beeinträchtigt werden, **entfällt**, wenn die Verarbeitung **oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift** vorgeschrieben ist.

§ 7

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 5 **und 5a**).

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9

Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. *Die bisher gespeicherten Daten sind entsprechend zu kennzeichnen, sofern sie nicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 zu löschen sind.* Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 4 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder *die Daten zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.*

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen; sie sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Sie dürfen danach nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

§ 9

Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 4 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn **sie** zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. **Das gleiche gilt**, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen **oder für Wahlzwecke erforderlich sind**; sie sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis **oder für Wahlzwecke** weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie nicht mehr verarbeitet **oder sonst genutzt werden**, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörde **oder für Wahlzwecke** unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(3a) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann durch Landesrecht eine Regelung entsprechend Absatz 3 getroffen werden.

Entwurf

(4) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis weiterhin erforderlichen Daten, die Dauer und Art ihrer gesonderten Aufbewahrung sowie das Nähere über ihre Sicherung sind durch Landesrecht zu regeln.

DRITTER ABSCHNITT

Meldepflichten

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Satz 1 nicht gilt, wenn der Einwohner anschließend in demselben Land eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. § 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, an der An- oder Abmeldung mitzuwirken. *Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.*

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist.

(2) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

§ 13

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis **oder für Wahlzwecke** weiterhin erforderlichen Daten, die Dauer und Art ihrer gesonderten Aufbewahrung sowie das Nähere über ihre Sicherung sind durch Landesrecht zu regeln. **Durch Landesrecht kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 die Daten vor ihrer Löschung oder gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden.**

DRITTER ABSCHNITT

Meldepflichten

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, **bei der** An- oder Abmeldung mitzuwirken. **Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende abweichende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.**

(4) *unverändert*

§ 12

Mehrere Wohnungen

(1) *unverändert*

(1a) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(2) *unverändert*

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortortes des Schiffes anzumelden. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 14

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 15

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder
 - c) Zivildienst
 zu leisten;
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem

§ 14

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. unverändert

2. unverändert

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) Durch *Landesgesetz* können Ausnahmen von den Meldepflichten zugelassen werden, wenn die Erfassung von Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist oder ein Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet.

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zugelassen ist, haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Die Leiter der Beherbergungsstätten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke *für die durch Landesrecht zu bestimmende* Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die geschäfts- oder gewerbsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben dem Leiter dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben zu machen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Leiter der in Satz 1 genannten Einrichtungen die Angaben der aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses für die durch Landesrecht zu bestimmende Behörde bereitzuhalten haben.

(4) Die nach den Absätzen 2 oder 3 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden.

(5) § 5 Abs. 1 gilt für die Leiter der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beherbergungsstätten und Einrichtungen sowie deren Beauftragte entsprechend.

(6) Die Form, der Inhalt und die Dauer der Aufbewahrung der Meldevordrucke nach Absatz 2 oder der Verzeichnisse nach Absatz 3 sowie das Nähere über ihre Bereithaltung für die zuständige Behörde oder die Übermittlung an diese sind durch Landesrecht zu regeln.

§ 16

Abweichende Regelungen

(1) Durch **Landesrecht** können Ausnahmen von den Meldepflichten zugelassen werden, wenn die Erfassung von Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist oder ein Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet.

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zugelassen ist, haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. **Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften können durch Landesrecht von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.** Die Leiter der Beherbergungsstätten **oder ihre Beauftragten** haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke **nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige** Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten **entsprechend**, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben dem Leiter dieser Einrichtungen die erforderlichen Angaben zu machen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Leiter der in Satz 1 genannten Einrichtungen die Angaben der aufgenommenen Personen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses für die durch Landesrecht zu bestimmende Behörde bereitzuhalten haben.

(4) Die nach **Absatz 3** erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden. **Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 erhobenen Angaben, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt ist.**

Absatz 5 entfällt

(6) **unverändert**

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Datenübermittlungen

§ 17

Datenübermittlungen zwischen den
Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) Werden die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 18

Datenübermittlungen an andere Behörden oder
sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Abs. 1 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene einwilligt hat, oder wenn der Empfänger

Beschlüsse des 4. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Datenübermittlungen

§ 17

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von Vor- und Familiennamen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit, **Tag des Zuzugs, Haupt- oder Nebenwohnung** und Familienstand des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) unverändert

§ 18

Datenübermittlungen an andere Behörden oder
sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** aus dem Melderegister Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, **Ordensname/Künstlernamen**, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, **gesetzlicher Vertreter**, Staatsangehörigkeit, Familienstand, **Übermittlungssperren** sowie Sterbetag und -ort übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. **Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 übermitteln.** Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Abs. 1 **oder 2** genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentlichen Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten nach Absatz 2 oder von Hinweisen im Melderegister nach § 2 Abs. 1 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat *hierüber eine Niederschrift zu erstellen, in der die betroffenen Personen und der Grund der Übermittlung aufzuführen sind. Die Niederschriften sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern und zu vernichten, sobald sie nicht mehr zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Niederschrift folgt. Das gleiche gilt für die in den Ländern für Sicherheitsaufgaben und die Strafverfolgung zuständigen Behörden; diese Behörden sind in den Landesgesetzen über das Meldewesen zu bezeichnen.*

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) *Andere Behörde oder sonstige öffentliche Stelle im Sinne dieser Vorschrift ist jede öffentliche Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die andere Aufgaben als die Meldebehörde wahrnimmt, auch wenn sie Teil derselben Verwaltungseinheit ist, der die Meldebehörde angehört. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.*

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht und Sterbetag und -ort

1. unverändert

2. unverändert

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat **den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die in den Ländern für Sicherheitsaufgaben, die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug zuständigen Behörden entsprechend; diese Behörden sind in den Landesgesetzen über das Meldewesen zu bezeichnen. § 23 a bleibt unberührt.**

(4) unverändert

(5) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) **Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.**

§ 19

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen **zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder** übermitteln

Entwurf

ihrer Mitglieder sowie etwaige Veränderungen dieser Daten unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen übermitteln, sofern sichergestellt ist, daß beim Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen bestehen, insbesondere daß Regelungen über die Verwendung der Daten erlassen, technische und organisatorische Maßnahmen zu deren Ausführung getroffen sind und eine wirksame Datenschutzkontrolle stattfindet.

(2) *Soweit ein öffentliches Interesse besteht, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Daten auch von solchen Einwohnern übermittelt werden, die nicht Mitglied der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, daß diese Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden.*

§ 20

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden gemäß § 18 Abs. 4 an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Vor- und Familienname,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit(en),
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und ort.

(2) **Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln**

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
4. Übermittlungssperren,
5. Sterbetag.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß weitere der in Absatz 1 bezeichneten Daten übermittelt werden. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht ermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten an diese zu übermitteln sind.

(3) **Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Das Nähere hierüber ist durch Landesrecht zu bestimmen.**

§ 20

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) **unverändert**

Entwurf

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 17 Abs. 1 und 2, die zwischen den Ländern zur Fortschreibung oder Berichtigung der Melderegister erforderlich sind, Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(3) Wegen der nach den Absätzen 1 und 2 festzulegenden Form der Daten und des Verfahrens der Übermittlung kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung *bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert* niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

§ 21

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein *rechtliches* Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. frühere Anschriften,
6. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Wegen der nach den Absätzen 1 und 2 festzulegenden Form der Daten und des Verfahrens der Übermittlung kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. unverändert
2. die Bekanntmachung **beim Bundesarchiv** niederzulegen und in der Rechtsordnung darauf hinzuweisen.

§ 21

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein **berechtigtes** Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
- 5a. Tag des Ein- und Auszugs,**
- 5b. gesetzlicher Vertreter,**
6. unverändert

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; **dies gilt nicht, wenn der Betroffene ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.**

Entwurf

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Durch *die Landesgesetze über das Meldewesen* ist zu bestimmen, welche Daten für die Zusammensetzung der Personengruppe herangezogen und welche mitgeteilt werden dürfen.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(6) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 22

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur *mit Einwilligung des Betroffenen* erteilen. Wird sie erteilt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie über Tag und Art des Jubiläums erteilen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Durch **Landesrecht** ist zu bestimmen, welche Daten für die Zusammensetzung der Personengruppe herangezogen und welche mitgeteilt werden dürfen.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

5 a) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert; durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß diese Auskunftssperre nur befristet gilt.

(6) **unverändert**

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 22

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. **§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.**

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur **dann** erteilen, **wenn der Betroffene nach Maßgabe landesrechtlicher Regelung entweder in die Erteilung der Auskunft eingewilligt oder dieser Auskunft nicht widersprochen hat.** Wird die Auskunft erteilt, so

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

darf sie nur die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums **umfassen**.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anpassungs- und Schlußvorschriften

§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung

(1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von *achtzehn Monaten* nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) *Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Landesgesetze gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Abschnitts unmittelbar.*

FÜNFTER ABSCHNITT

Anpassungs- und Schlußvorschriften

§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung

Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von **zwei Jahren** nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

Absatz 2 entfällt

§ 23 a

Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1985 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in den Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verwertung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.

§ 24

Anderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) § 24 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen nach Absatz 6 Nr. 1, jede Änderung seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrersatzbehörde seines Weg- und Zuzugsortes zu melden, gilt als erfüllt, wenn er innerhalb dieser Frist der ihm nach den Landesgesetzen über das Meldewesen obliegenden An- oder Abmeldepflicht nachgekommen ist und hierbei angegeben hat, daß er der Wehrüberwachung unterliegt; Absatz 6 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Meldebehörde teilt dem zuständigen Kreiswehrersatz-

§ 24

Anderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

amt zum Zwecke der Wehrüberwachung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten sowie spätere Änderungen dieser Daten mit."

2. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

(2) § 23 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Verpflichtung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers nach Absatz 2 Nr. 1, jede Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich dem Bundesamt für den Zivildienst zu melden, gilt als erfüllt, wenn er binnen einer Woche der ihm nach den Landesgesetzen über das Meldewesen obliegenden An- oder Abmeldepflicht nachgekommen ist und hierbei angegeben hat, daß er der Zivildienstüberwachung unterliegt. Die Meldebehörde teilt dem Bundesamt für den Zivildienst zum Zwecke der Zivildienstüberwachung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten sowie spätere Änderungen dieser Daten mit.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 23 und § 57 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), werden wie folgt geändert:

1. In § 23 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) unverändert

2. unverändert

3. In § 57 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

(3) unverändert

§ 24 a

Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

§ 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Erwerbstätigkeit und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und Staatsangehörigkeit.“

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 26

§ 26

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. *Abweichend von Satz 1 tritt § 18 Abs. 4 achtzehn Monate nach der Verkündung in Kraft.*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712) außer Kraft.

(2) unverändert

